



Versicherungsbedingungen für die HUK-Hausratversicherung

Stand 01.10.2016

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016)	4
Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016)	6

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen (VHB) bilden die Grundlage für unseren gemeinsamen Vertrag. Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Bitte lesen Sie die VHB gründlich durch und bewahren Sie diese sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen. Vor allem nach einem Versicherungsfall.

Wir wollen, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb verwenden wir in den VHB Beispiele, um Abstraktes zu veranschaulichen. Die Beispiele sind nicht abschließend. Im Glossar ab Seite 23 erklären wir wichtige Fachwörter.

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!

Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

Auf gute Partnerschaft
Ihre HUK-COBURG und Ihre HUK-COBURG-Allgemeine

Kundeninformation

Identität des Versicherers:

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg.

Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers:

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG.

Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift:

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Wolfgang Weiler und Klaus-Jürgen Heitmann.

Ladungsfähige Anschrift:

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Stefan Gronbach und Klaus-Jürgen Heitmann.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

In unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind wir auf Versicherungen für private Haushalte spezialisiert.

Grundlagen des Vertrags:

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen. Wenn Sie Versicherungsnehmer der HUK-COBURG sind, gilt außerdem deren Satzung.

Versicherungsschutz in der Hausratversicherung:

Die Hausratversicherung leistet Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Hausratsachen durch bestimmte Gefahren. Versichert ist der gesamte Hausrat Ihrer Wohnung, im Normalfall zum Neuwert. Zum Hausrat gehört vor allem Ihre Einrichtung. Aber auch Sachen zum Gebrauch oder Verbrauch zählen hierzu. Bargeld und andere Wertsachen sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Ihr Hausrat ist gegen Schäden durch viele Gefahren versichert. Die wichtigsten sind: Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Gegen Zusatzbeitrag können Sie die Hausratversicherung Classic bedarfsgerecht erweitern, beispielsweise um:

- Fahrraddiebstahlschäden (inkl. Pedelecs, die nicht versicherungspflichtig sind, und Fahrradanhänger);
- den Zusatzbaustein Hausrat PLUS (HR PLUS);
- den Haus- und Wohnungsschutzbrief;
- Schäden durch Erdbeben;
- Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (auch durch Witterungsniederschläge), Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Beginn des Vertrags:

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Versicherungsbeitrag:

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungssteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Beitragszahlung:

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugewandt ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie eine Vertragsänderung oder Tarifumstellung, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Dauer des Vertrags:

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags:

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Anwendbares Recht:

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand:

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist;
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben;
- wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragssprache:

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen auf Deutsch zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Aufsichtsbehörde

Ombudsmannverfahren:

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel. 0800 3696000^{*)}, Fax 0800 3699000^{*)}

^{*)} kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die für Verbraucher kostenfrei arbeitet. Ziel ist die außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Online-Streitbeilegungsplattform:

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (bspw. über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht:

Sie können sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

Rechtsweg:

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

A Umfang Ihrer Hausratversicherung

1. Was ist wo versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	6
1.1 Was ist versichert?	6
1.1.1 Welche Sachen sind versichert?	
1.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?	
1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?	6
1.2.1 Was gehört zum Versicherungsort?	
1.2.2 Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?	
1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	7
1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	
1.3.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	
1.3.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?	
1.3.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?	
2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?	7
2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?	7
2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?	7
2.2.1 Brand	
2.2.2 Blitzschlag	
2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung	
2.2.4 Implosion	
2.2.5 Überschalldruckwellen	
2.2.6 Ausschlüsse	
2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?	8
2.3.1 Einbruchdiebstahl	
2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch	
2.3.3 Raub	
2.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	8
2.4.1 Leitungswasser	
2.4.2 Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer	
2.4.3 Ausschlüsse	
2.5 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?	9
2.5.1 Sturm	
2.5.2 Hagel	
2.5.3 Ausschlüsse	
2.5.4 Besonderheiten in der Außenversicherung	
2.6 Was ist unter den weiteren Elementargefahren zu verstehen?	9
2.6.1 Erdbeben	
2.6.2 Überschwemmung	
2.6.3 Rückstau	
2.6.4 Erdsenkung	
2.6.5 Erdfall	
2.6.6 Erdbeben	
2.6.7 Schneedruck	
2.6.8 Lawinen	
2.6.9 Vulkanausbruch	
2.6.10 Ausschlüsse	
2.6.11 Besonderheiten in der Außenversicherung	
2.6.12 Selbstbeteiligung	
3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	9
3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?	9
3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten	

3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten	
3.1.3 Transport- und Lagerkosten	
3.1.4 Schlossänderungskosten	
3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen	
3.1.6 Kosten für provisorische Reparaturen	
3.1.7 Bewachungskosten	
3.1.8 Hotelkosten	
3.1.9 Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten	
3.1.10 Schadenermittlungskosten	
3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	10
3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrrädern, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen	
3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar	
3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung	
3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen	
3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern	
3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen in der Außenversicherung	
3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung	
3.2.8 Schäden an Gefriergut	
3.2.9 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine	
3.2.10 Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere	
3.2.11 Rückreise aus dem Urlaub	
3.2.12 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	
3.2.13 Telefonkosten nach einem Einbruch	
3.2.14 Beteiligung an Sachverständigenkosten	
3.2.15 Verlust von Wasser	
3.2.16 Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren	
3.2.17 Schäden durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten	
3.2.18 Schäden durch Phishing beim Online-Banking	
3.2.19 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder	
3.2.20 Blindgängerschäden	
3.2.21 Überspannung durch Blitz	
3.2.22 Seng- und Schmorsschäden	
3.2.23 Schäden durch Rauch und Ruß	
3.2.24 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen	
3.2.25 Beruflich und gewerblich genutzte Sachen	
3.2.26 Datenrettungskosten	
3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?	13
3.3.1 Fahrraddiebstahl	
3.3.2 Hausrat PLUS (HR PLUS)	

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?	13
1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?	13
1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?	
1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?	
1.1.3 Was ist eine Unterversicherung? Welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?	
1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie? Wann gilt er?	
1.1.5 Was ist eine Überversicherung?	
1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?	
1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?	15

1.2.1	Wann wird die Entschädigung fällig?	
1.2.2	Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	
1.2.3	Wann ist der Fristlauf gehemmt?	
1.2.4	Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	
1.3	Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	15
1.4	Was ist im Versicherungsfall bei wiedererlangten Sachen zu beachten?	15
1.4.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
1.4.2	Was gilt, wenn Sie Sachen vor Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?	
1.4.3	Was gilt, wenn Sie Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?	
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	15
2.1	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	15
2.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.1.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.2	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	15
2.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.3	Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?	16
2.4	Was gilt bei Teilzahlung?	16
2.5	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	16
2.5.1	Was gilt grundsätzlich?	
2.5.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3.	Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?	16
3.1	Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?	16
3.1.1	Was ist eine Gefahrerhöhung?	
3.1.2	Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.1.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?	
3.1.4	Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?	
3.2	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	17
3.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
3.3	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	17
3.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.3.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
4.	Was passiert mit der Hausratversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?	17
4.1	Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?	17
4.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2	Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?	
4.1.3	Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?	
4.2	Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner trennen?	18
4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	18
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?	18
5.1	Wann passen wir die Beiträge an?	18
5.1.1	Wann überprüfen wir die Beiträge?	
5.1.2	Welche Regeln beachten wir dabei?	
5.1.3	Welche Konsequenzen kann die Überprüfung haben?	
5.1.4	Wann ist die Anpassung begrenzt?	

5.1.5	Wann wird die Anpassung wirksam?	
5.1.6	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.7	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.2	Wann kann sich der Beitrag für die weiteren Elementargefahren ändern?	18
5.2.1	Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?	
5.2.2	Wann können die Beiträge angepasst werden?	
5.2.3	Wann wird die Anpassung wirksam?	
5.2.4	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.2.5	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.3	Wann passen wir die Versicherungssumme und den Beitrag an?	19
5.3.1	Wie wird angepasst?	
5.3.2	Können Sie der Anpassung widersprechen?	
5.3.3	Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für den Unterversicherungsverzicht?	
5.4	Unter welchen Voraussetzungen können wir die VHB anpassen?	19
5.4.1	Wann können wir anpassen?	
5.4.2	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	19
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2	Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?	
1.3	Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?	
1.4	Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?	
1.5	Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
2.	Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?	19
3.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	20
4.	Wann und wie können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten?	20
5.	Welches Gericht ist zuständig?	20
5.1	Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?	
5.2	Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?	
6.	Welches Recht gilt?	20

D Haus- und Wohnungsschutzbrief

1.	Wer zählt zu den versicherten Personen?	20
2.	Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?	20
3.	Welche Entschädigungsgrenzen gelten?	20
4.	Welche Leistungen werden erbracht?	20
4.1	Schlüsseldienst im Notfall	
4.2	Rohrreinigungs-Service im Notfall	
4.3	Sanitär-Installateur-Service im Notfall	
4.4	Elektro-Installateur-Service im Notfall	
4.5	Heizungs-Installateur-Service im Notfall	
4.6	Notheizung	
4.7	Schädlingsbekämpfung	
4.8	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	
4.9	Datenrettung	
4.10	Psychologische Erstberatung	
4.11	Unterbringung von Tieren im Notfall	
4.12	Kinderbetreuung im Notfall	
4.13	Dokumentendepot	
5.	Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?	21
6.	Wann passen wir die Beiträge an?	22
7.	Wie kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief beendet werden?	22

A Umfang Ihrer Hausratversicherung

1. Was ist wo versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat der im Versicherungsschein genannten Wohnung (siehe A 1.2.1).

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Dazu zählt alles, womit Sie einrichten, was Sie gebrauchen oder verbrauchen. Das können z.B. Möbel, Haushaltsgeräte oder Lebensmittel sein.

Versichert sind auch:

- a. – Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nur Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen.
 - Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen (bspw. Alarmanlagen), soweit diese Anlagen nur Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen.
 - In das Gebäude eingefügte Sachen, für die Sie aus folgendem Grund die Gefahr tragen: Sie haben diese Sachen als Mieter oder Wohnungseigentümer auf eigene Kosten beschafft oder übernommen. Beispiel: Sie lassen in Ihrem Schlafzimmer einen maßgefertigten Einbauschränk installieren. Für Sachen von Wohnungseigentümern gilt das aber nur, wenn diese nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind.
 - Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher (auch Rasenmähroboter), Go-Karts, nicht versicherungspflichtige Pedelecs, Modell- und Spielfahrzeuge.
 - Fallschirme, Gleitschirme, Modell- und Spielflugzeuge, Flugdrachen, Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren sowie Surfgeräte.
 - Hausratsachen, die Sie Ihrem Untermieter zur Nutzung überlassen haben.
 - Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Das gilt auch, wenn diese Sachen einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu diesen Zwecken dienen. Für Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen von A 3.2.25.
 - Haustiere, d.h. Tiere, die üblicherweise in Wohnungen (siehe A 1.2.1) gehalten werden.
 - Hausratsachen, die nicht Ihr Eigentum sind, sich aber in Ihrem Haushalt befinden.

Wertsachen:

- b. Wertsachen sind in begrenzter Höhe ebenfalls versichert.

Arten:

aa. Wertsachen sind:

- Bargeld und auf Geldkarten (bspw. Chipkarten) geladene Beträge.
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
- Schmucksachen (dazu zählen auch Armband- und Taschenuhren mit einem Versicherungswert – siehe B 1.1.1 a. – ab 2.500 € pro Stück), Edelsteine und Perlen. Außerdem Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (bspw. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken). Außerdem alle Silbersachen, bei denen es sich nicht um Schmuck, Münzen oder Medaillen handelt (bspw. Silberbesteck).
- Sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten). Möbelstücke fallen nicht darunter.

Allgemeine Entschädigungsgrenze:

- bb. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt: Wir leisten dafür bis zu 40 % der Versicherungssumme. In der Hausratversicherung Basis gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme.

Besondere Entschädigungsgrenzen:

- cc. Zusätzlich gelten für bestimmte Wertsachen je Versicherungsfall besondere Entschädigungsgrenzen:
 - Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge insgesamt 1.500 €.In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungs-

grenze 750 €.

Die jeweilige Grenze gilt nicht für Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.

- Für Urkunden einschließlich Sparbücher sowie sonstige Wertpapiere insgesamt 10.000 €.
- In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 3.000 €.
- Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin insgesamt 30.000 €.
- In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 12.000 €.

Höhere Erstattungssummen stehen zur Verfügung, wenn diese Wertsachen in einem der folgenden verschlossenen Behältnisse aufbewahrt sind:

- In einem mehrwandigen Stahlschränk mit einem Mindestgewicht von 200 kg.
- In einem eingemauerten Stahlwandschränk mit mehrwandiger Tür.
- In einem besonders vereinbarten Behältnis mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen.

In diesen Fällen leisten wir Entschädigung bis zur Allgemeinen Entschädigungsgrenze nach bb..

1.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- a. Gebäudebestandteile.
- b. Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger.
- c. Luft- und Wasserfahrzeuge.
- d. Hausratsachen Ihrer Untermieter.
- e. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (bspw. Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen).

Was dennoch versichert ist, siehe A 1.1.1 a..

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für deren technische Wiederherstellung ersetzen wir im Rahmen von A 3.2.26 und D 4.9, sofern das jeweils vereinbart ist.

1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort (siehe A 1.2.1).

Außerhalb des Versicherungsorts ist Ihr Hausrat ebenfalls versichert, wenn auch nur in eingeschränktem Umfang. Diese Außenversicherung (siehe A 1.2.2) ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Außerdem gelten Entschädigungsgrenzen.

1.2.1 Was gehört zum Versicherungsort?

Ihre Wohnung:

- a. Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte Wohnung. Als Wohnung gelten alle Wohnräume, aber auch Räume im Keller und auf dem Dachboden, die nur von Ihnen genutzt werden.

Für Räume, die ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen, gilt: Auch sie gehören zur Wohnung, wenn sie ausschließlich über die Wohnung betreten werden können (Arbeitszimmer in der Wohnung).

Zur Wohnung zählen auch:

- Terrassen, die an das Gebäude unmittelbar anschließen, Loggien und Balkone. Das setzt jeweils voraus, dass sie auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen.

– Gemeinschaftlich genutzte Räume unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind zur Aufbewahrung von Hausrat bestimmt (bspw. Fahrrad- oder Waschkeller).
- Sie befinden sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung.

– Räume in Nebengebäuden, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen.

– Garagen, die nicht weiter als 3 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt sind, unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie werden nur von Ihnen oder einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, genutzt.
- Die Nutzung erfolgt zu privaten Zwecken.

Besonderheit für Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen:

- b. Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt folgende Besonderheit: Als Versicherungsort sehen wir das gesamte Grundstück an, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Das Gleiche gilt für technische, optische und akustische Sicherungsanlagen.

Besonderheit im Zusammenhang mit Versicherungsfällen:

- c. Steht ein Versicherungsfall unmittelbar bevor, und bringen Sie Ihren Hausrat deswegen außerhalb des Versicherungsorts in Sicherheit, haben Sie dabei Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn Sie die Sachen fortbringen, weil der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

1.2.2 Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?

Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit:

- a. Hausrat, der Ihr Eigentum oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist, ist weltweit versichert. Das setzt voraus, dass er sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet.

Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

In der Hausratversicherung Basis gelten bereits Zeiträume von mehr als 6 Monaten nicht mehr als vorübergehend.

Auch fremder Hausrat ist so versichert, wenn er Ihrem Gebrauch dient. Oder dem Gebrauch einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Die Entschädigung in der Außenversicherung ist der Höhe nach begrenzt (siehe c.).

An bestimmte weitere Bedingungen gebunden ist der Außenversicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Sturm, Hagel oder weitere Elementargefahren. Details dazu finden Sie unter A 2.3.1 b., A 2.3.3 e., A 2.5.4 und A 2.6.11.

Besonderheiten bei Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst und freiwilligem Wehrdienst:

- b. Halten Sie sich zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf, haben Sie unabhängig von der Dauer dieses Aufenthalts Außenversicherungsschutz. Das gilt sogar dann, wenn Sie dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

Diese Regelung wenden wir auch zugunsten von Personen an, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Folgende Freiwilligendienste setzen wir einer Ausbildung gleich: Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen Wehrdienst und internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).

Entschädigungsgrenzen:

- c. Die Entschädigung in der Außenversicherung ist je Versicherungsfall begrenzt: Wir leisten dafür bis zu 40 % der Versicherungssumme.

In der Hausratversicherung Basis gilt hierfür eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme.

Für Wertsachen gelten außerdem die unter A 1.1.1 b. cc. genannten Entschädigungsgrenzen.

1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Krieg und ähnliche Ereignisse:

- a. Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg bzw. kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entstehen.

Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen:

- b. Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

Elementargefahren:

- c. Nicht versichert sind Schäden durch die „weiteren Elementargefahren“: Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Witterungsniederschläge, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Gegen Zusatzbeitrag können Sie diese Gefahren allerdings mitversichern (siehe A 2.6).

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn ein Ereignis nach a. bis c. bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

1.3.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, sind nicht versichert. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt wird.

Das gilt auch, wenn Ihr Repräsentant den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.3.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die

gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Dieser Verzicht bezieht sich aber nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (siehe B 3.2.2, B 3.3.2 und B 3.1.3).

Unser Verzicht kommt Ihnen auch dann zugute, wenn Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig verursacht hat.

In der Hausratversicherung Basis bleibt es aber bei der gesetzlichen Kürzungsmöglichkeit. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden oder das Ihres Repräsentanten wiegt.

1.3.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Ihr Repräsentant die Täuschung oder den Täuschungsversuch begangen hat.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt werden.

2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?

Wir entschädigen für versicherte Sachen (A 1.1), die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden, oder infolgedessen abhandenkommen:

- Brand, Blitzschlag (dazu zählt auch Überspannung durch Blitzschlag), Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs (siehe A 2.2).
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe A 2.3).
- Leitungswasser (siehe A 2.4).
- Sturm oder Hagel (siehe A 2.5).
- Weitere Elementargefahren (siehe A 2.6) – sofern jeweils ausdrücklich mit uns vereinbart* –
 - Erdbeben.
 - Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Die Gefahrengruppen nach a. bis d. stellen den Grundschutz dar, der in jeder Hausratversicherung enthalten ist.

Die Gefahrengruppen nach e. aa. und bb. sind jeweils nur bei entsprechender Vereinbarung* gegen Zusatzbeitrag versichert.

2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?

2.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer mit folgenden Eigenschaften: Es ist ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden, oder es hat ihn verlassen. Zudem kann es sich aus eigener Kraft ausbreiten.

2.2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung

Detonationen, Explosionen und Verpuffungen sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen. Sie beruhen auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen.

2.2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers. Er beruht auf einem äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.2.5 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

2.2.6 Ausschlüsse

Ausschlüsse bei Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung:

- Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung umfasst nicht:
 - Sengschäden (siehe aber A 3.2.22);
 - Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind (siehe aber A 3.2.21).

Versichert sind diese Schäden aber dann, wenn sie Folge eines Brandes, Blitzschlags, einer Detonation, Explosion oder Verpuffung sind.

Ausschlüsse bei Anprall von Wasser- oder Straßenfahrzeugen:

- Der Versicherungsschutz gegen Anprall von Wasser- oder Straßenfahrzeugen umfasst nicht:

* siehe Antrag und Versicherungsschein

- aa. Schäden durch Wasser- oder Straßenfahrzeuge, die im Eigentum oder Besitz von Ihnen stehen oder von Ihnen gefahren werden. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug im Eigentum oder Besitz einer Person steht, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Oder wenn es von einer solchen Person gefahren wird.
- bb. Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Ausschlüsse bei Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen:

- c. Der Versicherungsschutz gegen Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung umfasst nicht Schäden an Modell- und Spielflugzeugen.

2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?

2.3.1 Einbruchdiebstahl

Arten:

- a. Folgende Fälle gelten als Einbruchdiebstahl:

Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen:

- aa. Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum eines Gebäudes ein. Oder er dringt mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen ein, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

„Falsch“ ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung von einer Person durchgeführt oder veranlasst worden ist, die dazu nicht berechtigt war. Wenn der Berechtigte die Anfertigung des Schlüssels gebilligt hat, ist der Schlüssel nicht „falsch“. Steht fest, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, genügt das noch nicht für den Beweis eines Einbruchdiebstahls mit falschen Schlüsseln. Sie müssen den Einbruchdiebstahl z. B. anhand von Indizien nachweisen (Anzeichenbeweis).

Aufbrechen von Behältnissen, Öffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen:

- bb. Der Dieb bricht in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf. Oder er benutzt zum Öffnen falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Einschleichen, Verborgten halten:

- cc. Der Dieb entwendet aus der verschlossenen Wohnung Sachen, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.

Eindringen in Räume mit richtigen Schlüsseln:

- dd. Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit richtigen Schlüsseln ein, die er zuvor geraubt hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat. Zum Diebstahl der Schlüssel darf der berechtigte Besitzer aber nicht durch fahrlässiges Verhalten beigetragen haben. Der Raub der Schlüssel darf sich außerhalb der Wohnung ereignet haben. Das gilt auch für den Diebstahl der Schlüssel.

Öffnen von Behältnissen mit richtigen Schlüsseln:

- ee. Der Dieb öffnet in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor geraubt hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat. Zum Diebstahl der Schlüssel darf der berechtigte Besitzer aber nicht durch fahrlässiges Verhalten beigetragen haben. Der Raub der Schlüssel darf sich außerhalb der Wohnung ereignet haben. Das gilt auch für den Diebstahl der Schlüssel.

Besonderheiten in der Außenversicherung:

- b. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl haben Sie nur dann Außenversicherungsschutz, wenn die Voraussetzungen einer der Varianten nach a. entsprechend erfüllt sind.

2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Der Versicherungsschutz setzt voraus: Der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a. aa. oder dd. beschriebenen Arten in die Wohnung gelangt. Für das Eindringen ist nicht erforderlich, dass der Täter mit dem ganzen Körper in die Wohnung gelangt. Ein Hineinreichen mit Körperteilen genügt.

2.3.3 Raub

Arten:

- a. Folgende Fälle gelten als Raub:

Anwendung von Gewalt:

- aa. Gegen Sie wird Gewalt angewendet, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben:

- bb. Es wird eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll. Deswegen geben Sie versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen.

Räuberischer Diebstahl:

- cc. Sie treffen einen Dieb in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl an. Der Dieb wendet gegen Sie ein Raubmittel nach aa. oder bb. an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

Wegnahme im Zustand körperlicher Beeinträchtigung:

- dd. Durch einen Unfall ist Ihr körperlicher Zustand derart beeinträchtigt, dass Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dies kann auch aufgrund einer sonstigen Ursache, die Sie nicht verschuldet haben, der Fall sein.

Das nutzt der Täter aus, um Ihnen versicherte Sachen wegzunehmen.

In Ihrer Wohnung anwesende Personen:

- b. Bei Raub nach a. aa. bis dd. stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in Ihrer Wohnung anwesend sind.

Rechtmäßige Besitzer Ihrer Hausratsachen:

- c. Wenn der Raub nicht an Ihnen selbst verübt wird, sondern an anderen Personen, gilt: Ihnen gleichgestellt sind Personen, die mit Ihrer Zustimmung im Besitz versicherter Sachen sind.

Kein Versicherungsschutz für auf Verlangen des Täters herangeschaffte Sachen:

- d. Schaffen Sie Sachen erst heran, weil der Täter das von Ihnen verlangt hat, haben Sie dafür keinen Versicherungsschutz. Geschieht das allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a. verübt wurden, sind diese Sachen versichert.

Besonderheiten in der Außenversicherung:

- e. Für Schäden durch Raub haben Sie auch in folgendem Fall Außenversicherungsschutz: Der Raub wird an einer Person begangen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Wird eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht, besteht der Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

2.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

2.4.1 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus einer der folgenden Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist:

- a. Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen;
- b. Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem verbunden sind, oder aus deren Wasser führenden Teilen;
- c. Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d. Einrichtungen von Klima-, Solarheizungs-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlagen;
- e. Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- f. Wasserbetten oder Aquarien.

Entsprechendes gilt, wenn Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öl, Sole, Kühlmittel, Kältemittel) bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen austritt.

2.4.2 Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer

- a. Zusätzlich sind innerhalb Ihrer Wohnung versichert
 - aa. frostbedingte und sonstige Bruchschäden an:
 - Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen;
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - bb. frostbedingte Bruchschäden an:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizkreisverteilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen.

Sie sind Mieter Ihrer versicherten Wohnung? Dann haben Sie Versicherungsschutz, soweit die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Sie haben diese Anlagen oder Rohre auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen und tragen dafür die Gefahr.

Sie sind Wohnungseigentümer Ihrer versicherten Wohnung? Dann haben Sie Versicherungsschutz, soweit diese Anlagen oder Rohre zu Ihrem Sondereigentum gehören und nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind.

- b. Müssen Sie als Mieter wegen eines Leitungswasserschadens (A 2.4.1) Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten Ihrer

versicherten Wohnung vornehmen lassen? Dann übernehmen wir auch die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten.

Müssen Sie als Wohnungseigentümer solche Reparaturen vornehmen lassen? Dann übernehmen wir die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, soweit die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Die beschädigten Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten gehören zu Ihrem Sondereigentum als Wohnungseigentümer. Außerdem sind sie nicht über eine Gebäudeversicherung versichert.

2.4.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser umfasst nicht Schäden durch:

- a. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer sowie Witterungsniederschläge;
- b. Schwamm.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn einer der genannten Umstände bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

2.5.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 61,9 km/h.

Für die Messung der Windstärke werten wir Aufzeichnungen von Wetterdiensten aus.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die auf folgende Weise entstehen:

- a. Durch unmittelbare Einwirkung des Sturms
 - auf versicherte Sachen;
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- b. Dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft;
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- c. Als Folge eines Sturmschadens nach a. oder b..

2.5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die auf folgende Weise entstehen:

- a. Durch unmittelbare Einwirkung des Hagels
 - auf versicherte Sachen;
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- b. Dadurch, dass der Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft;
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- c. Als Folge eines Hagelschadens nach a. oder b..

2.5.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel umfasst nicht Schäden durch:

- a. Sturmflut;
- b. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5.4 Besonderheiten in der Außenversicherung

Für Sturm- und Hagelschäden haben Sie nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

2.6 Was ist unter den weiteren Elementargefahren zu verstehen?

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung* gegen Zusatzbeitrag.

Sie können folgende Gefahrengruppen versichern:

- Erdbeben (siehe A 2.6.1).

- Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (siehe A 2.6.2 bis A 2.6.9).

2.6.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens. Sie muss durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst worden sein.

2.6.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dazu muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- a. Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.
- b. Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.
- c. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter a. oder b. genannten Ereignisse.

2.6.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dazu muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- a. Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.
- b. Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.

2.6.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.5 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.6.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Dazu zählen wir nicht nur ruhende Schnee- oder Eismassen, sondern auch Dachlawinen.

2.6.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dazu zählt auch die Druckwelle, die bei ihrem Abgang verursacht wird.

2.6.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste. Mit der Druckentladung gehen Lava-Ergüsse, Asche-Eruptionen oder ein Austritt von sonstigen Materialien und Gasen einher.

2.6.10 Ausschlüsse

Nicht versichert sind bei den weiteren Elementargefahren Schäden durch:

- a. Sturmflut.
- b. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A 2.6.2 c.).
- c. Eindringen von Oberflächenwasser, Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch eine versicherte Gefahr entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn ein Ereignis nach a. bis c. bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Außerdem zahlen wir nicht für Schäden an Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind.

2.6.11 Besonderheiten in der Außenversicherung

Für die weiteren Elementargefahren haben Sie nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

2.6.12 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 € gekürzt.

3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?

Versichert sind die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten:

3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Kosten, um Reste von versicherten Sachen aufzuräumen, wegzuräumen und abzutransportieren. Wir übernehmen auch die Kosten für die Entsorgung dieser Sachen.

* siehe Antrag und Versicherungsschein

3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Kosten, die Sie aus folgendem Grund aufwenden müssen: Gegenstände waren zu bewegen, zu verändern oder zu schützen, um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

3.1.3 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Kosten für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrats unter folgenden Voraussetzungen: Ihre Wohnung wurde unbenutzbar und die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil ist Ihnen nicht zumutbar.

Die Kosten für die Lagerung übernehmen wir so lange, bis die Wohnung wieder benutzbar ist. Wenn ein Teil der Wohnung schon vorher wieder benutzbar ist, und eine Lagerung darin zumutbar, gilt: Wir tragen die Kosten nur bis zu diesem Zeitpunkt. In beiden Fällen ersetzen wir die Lagerkosten für höchstens ein Jahr.

3.1.4 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Schlossänderungen an Türen Ihrer Wohnung, wenn der Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist.

Unter derselben Voraussetzung übernehmen wir Schlossänderungskosten für folgende Behältnisse:

- Wertschutzschränke in Ihrer Wohnung.
- Wertschutzschränke oder Kundenschießfächer außerhalb der versicherten Wohnung, sofern darin versicherter Hausrat aufbewahrt wird.

Kosten für die Änderung von Schließanlagen werden nicht ersetzt.

3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Wir ersetzen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die auf folgende Weise im Bereich Ihrer Wohnung (A 1.2.1) entstanden sind: Durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat.

3.1.6 Kosten für provisorische Reparaturen

Wir ersetzen Kosten für das provisorische Verschließen von Öffnungen, die auf folgende Weise im Bereich der Wohnung (A 1.2.1) entstanden sind: Durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat.

Das können bspw. Kosten für die provisorische Reparatur eines aufgebrochenen Fensters oder einer aufgebrochenen Tür sein.

3.1.7 Bewachungskosten

Wir ersetzen Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen unter folgenden Voraussetzungen: Ihre Wohnung (A 1.2.1) wurde unbewohnbar. Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen bieten keinen ausreichenden Schutz mehr.

Die Bewachungskosten übernehmen wir so lange, bis die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Höchstens erstatten wir die Bewachungskosten aber für 14 Tage.

3.1.8 Hotelkosten

Wir ersetzen Kosten für die Unterbringung in einem Hotel unter folgenden Voraussetzungen: Ihre Wohnung (A 1.2.1), die sonst ständig bewohnt ist, wurde unbewohnbar. Sind Teile der Wohnung bewohnbar geblieben, gilt: Wir ersetzen die Kosten nur dann, wenn Ihnen eine Beschränkung auf den bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Nebenkosten (z. B. für Frühstück oder Telefon) erstatten wir nicht.

Als Unterbringung in einem Hotel gilt auch die Unterkunft in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen.

Die Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder benutzbar ist. Höchstens erstatten wir die Unterbringungskosten für ein Jahr. Die Entschädigung pro Tag ist auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt. Errechnen sich dabei weniger als 100 € pro Tag, stellen wir Ihnen dennoch täglich 100 € zur Verfügung.

Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, Sie aber bei Freunden oder Verwandten unterkommen und auf ein Hotel verzichten, gilt: Statt der Hotelkosten erhalten Sie von uns einen pauschalen Tagessatz in Höhe von 30 €. Den pauschalen Tagessatz zahlen wir für höchstens so lange, wie wir für Hotelkosten aufkommen würden.

3.1.9 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften. Das gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr übernehmen wir nur, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden. Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind (bspw. Technisches Hilfswerk oder Polizei).

3.1.10 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen Kosten, die den Umständen nach geboten waren, um einen von uns zu ersetzenden Schaden zu ermitteln und festzustellen.

Sind Kosten dafür angefallen, dass Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzugezogen haben? Diese Kosten ersetzen wir nur insoweit, als Sie dazu vertraglich verpflichtet waren, oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen ohne Zusatzbeitrag.

In der Hausratversicherung Basis werden nur die Leistungen nach A 3.2.1 bis A 3.2.21 erbracht.

3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrrädern, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Krankenfahrrädern, die nicht versicherungspflichtig sind. Das Gleiche gilt, wenn Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen oder Kinderwagen gestohlen werden.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

Für Sachen, die mit dem Krankenfahrrad lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, gilt: Wir ersetzen sie nur, wenn sie zusammen mit dem Krankenfahrrad gestohlen worden sind. Diese Regelung wenden wir auch bei lose mit einem Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen verbundenen Sachen an, die regelmäßig dessen Gebrauch dienen.

3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl Ihrer Gartenmöbel und -geräte. Als Gartengeräte zählen auch Rasenmäherroboter.

Das Gleiche gilt, wenn folgendes Garteninventar gestohlen wird: Grills, Gartenskulpturen, Pflanzkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampolins, Spielgerüste, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör. Als Poolzubehör gelten ausschließlich folgende Sachen, die der Nutzung des Pools dienen: Filteranlagen und Filterpumpen, Beleuchtungselemente und Leitern.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die Sachen haben sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Bekleidung.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind: Zum Zeitpunkt des Diebstahls hatten Sie diese Sachen zu einem der folgenden Zwecke im Freien aufbewahrt: Um sie zu waschen, zu trocknen, zu bleichen oder zu lüften. Die Sachen befanden sich aber auf dem Grundstück, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Nicht versichert sind Pelze.

3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Ihr Eigentum sind.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär in einer der folgenden Einrichtungen aufhalten: In einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 200 € begrenzt. Andere Wertsachen nach A 1.1.1 b. sind nicht versichert.

3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen. Voraussetzung ist, dass sich der Einbruchdiebstahl auf einer Reise oder Fährüberfahrt ereignet hat.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Wir zahlen aber nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reisegepäckversicherung).

3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die folgendermaßen gestohlen werden: Durch Aufbrechen verschlossener Umkleidekabinen oder Spinde, die außerhalb von Gebäuden aufgestellt sind. Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

3.2.8 Schäden an Gefriergerät

Wir leisten auch Entschädigung für Lebensmittel, die durch den Ausfall von Gefrier- oder Tiefkühlanlagen verderben. Voraussetzung ist, dass ein Stromausfall zum Ausfall der Kühleinrichtung geführt hat.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.9 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Ihrer Wäsche, die durch einen technischen Defekt an der Waschmaschine entstehen.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.10 Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere

a. Wir leisten auch Entschädigung, wenn wildlebende Tiere Schäden an Ihrem Hausrat anrichten. Das setzt Folgendes voraus: Tiere, die zum Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, sind in die versicherte Wohnung hineingelangt. Dort haben sie versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

Schalenwild sind z. B. Wildschweine, Rehe und Rothirsche (vgl. auch § 2 Absatz 3 BJagdG).

Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, haben Sie ebenfalls Versicherungsschutz.

b. Zusätzlich übernehmen wir die folgenden Kosten, die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendig waren und tatsächlich angefallen sind:

- Kosten für die Reinigung der Wohnung.
- Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
- Kosten für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.

3.2.11 Rückreise aus dem Urlaub

a. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten für eine Rückreise aus dem Urlaub unter folgenden Voraussetzungen: Sie brechen Ihre Urlaubsreise wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig ab, um an den Schadenort zu reisen.

b. „Erheblich“ ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000€ übersteigt. Außerdem muss Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig sein.

c. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen.

d. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel. Maßstab hierfür sind: Das von Ihnen auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel und die Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e. Auch die Organisation der Reise übernehmen wir, soweit die Umstände das zulassen.

f. Wird wegen eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, leiten wir die dazu erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein. Wir tragen auch die Kosten, die für den Reiseruf entstehen.

g. Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, Weisungen von uns einzuholen, bevor Sie die Reise an den Schadenort antreten.

h. Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reiseversicherung).

3.2.12 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Wir ersetzen Umzugskosten, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist. Die Unbewohnbarkeit muss voraussichtlich mindestens 100 Tage bestehen. Wir erstatten die tatsächlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Kosten.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.13 Telefonkosten nach einem Einbruch

Wir ersetzen auch Telefonkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs entstanden sind, unter folgenden Voraussetzungen:

In die versicherte Wohnung wurde eingebrochen. Das heißt, der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a. aa., cc. oder dd. beschriebenen Arten eingedrungen. In der Wohnung hat der Einbrecher mit dem dortigen Festnetztelefon telefoniert.

Nicht versichert sind Kosten, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.

Sie müssen den Einbruch unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000€ begrenzt

3.2.14 Beteiligung an Sachverständigenkosten

Falls es zu einem besonderen Sachverständigenverfahren nach B 1.3 kommt, gilt: Wir beteiligen uns an den Kosten, die Ihnen hierfür entstehen, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000€ übersteigt. Dabei übernehmen wir 80% der Verfahrenskosten, die Sie sonst dafür zu tragen hätten.

3.2.15 Verlust von Wasser

Wir ersetzen auch Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, die Ihnen infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalls entstehen. Das setzt voraus, dass Ihnen das Wasserversorgungsunternehmen diesen Mehrverbrauch in Rechnung stellt.

3.2.16 Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren

Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus den folgenden Einrichtungen ausgetreten ist: Aus Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen, oder aus Mischsystemen. Das ausgetretene Wasser behandeln wir dann wie Leitungswasser. Auf den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A 2.4.3 a. verzichten wir.

3.2.17 Schäden durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten

a. Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- oder Kundenkarten entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Karten durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.

b. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut bzw. der Herausgeber der Karte Ersatz leistet oder haftet.

c. Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in B 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:

- Ermächtigen Sie die kontoführende Bank bzw. den Herausgeber der Karte, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
- Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.500€ begrenzt.

3.2.18 Schäden durch Phishing beim Online-Banking

a. Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Phishing beim Online-Banking entstanden sind.

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein Vertrauensverhältnis aus, das sie durch die Täuschung über die tatsächliche Identität geschaffen haben. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße: Maßgebend ist die Höhe des abgebuchten Betrags.

b. Andere Arten des Ausspähöns von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z. B. Pharming, sind nicht versichert.

Nicht versichert sind Folgeschäden, die aus der Abbuchung resultieren. Das können z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank sein.

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

c. Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen: Der Schaden ist bei Ihren privaten Online-Banking-Aktionen entstanden. Diese haben Sie in Ihrer versicherten Wohnung durchgeführt, oder an Ihrem eigenen portablen PC (bspw. Laptop, Tablet).

Unsere Entschädigungsleistung setzt zudem voraus, dass Ihre Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

d. Haben die Täter bei einem Phishing-Angriff mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt und damit mehrere Schäden angerichtet, gilt: Diese Schäden gelten als nur ein Versicherungsfall.

- e. Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Ihre Computer, die Sie zum Online-Banking nutzen, folgendermaßen sichern: Mit einem Zugangsschutz (z. B. einem Passwort), einer Firewall und einer Virenschutzsoftware. Letztere muss auf dem neuesten Stand gehalten werden. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, haben wir folgende Rechte: Wir können den Vertrag unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

- f. Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in B 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:
- Ermächtigen Sie die kontoführende Bank, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
 - Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

- g. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

3.2.19 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder

- a. Starten Ihre Kinder ins Berufsleben, haben sie über Ihre Hausratversicherung einen Vorsorgeversicherungsschutz. Dieser ist auf sechs Monate, gerechnet ab Ausbildungsende, begrenzt. Er gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorsorgeversicherung greift, wenn Ihre Kinder die Ausbildung beendet haben und in einer eigenen Wohnung wohnen. Einen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst setzen wir einer Ausbildung gleich. Das gilt auch für internationale und nationale Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).

Nach Ablauf der sechs Monate erlischt die Vorsorgeversicherung. Versicherungsschutz kann dann nur über eine eigene Hausratversicherung hergestellt werden.

Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Erfasst sind auch Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- b. Unsere Entschädigungsleistung setzt Folgendes voraus:
- Die Kinder hatten unmittelbar vor dem Beginn der Ausbildung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt.
 - Sie haben uns die Anschrift der Wohnung mitgeteilt.
 - Sie haben uns die Wohnfläche der Wohnung in Quadratmetern angegeben.
- c. Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den für Ihren Vertrag gültigen Bestimmungen. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.

Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

3.2.20 Blindgängerschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Wir berufen uns dann nicht auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg (A 1.3.1 a.).

3.2.21 Überspannung durch Blitz

Wir ersetzen auch Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen oder Geräten infolge Überspannung durch Blitz entstanden sind.

Dazu gehören auch Schäden durch:

- Blitzbedingten Überstrom.
- Blitzbedingten Kurzschluss.
- Sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität.

3.2.22 Seng- und Schmorschäden

Wir ersetzen auch Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung elektrischen Stroms entstehen.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

3.2.23 Schäden durch Rauch und Ruß

Wir ersetzen auch Schäden durch Rauch und Ruß, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Voraussetzungen sind: Rauch oder Ruß sind plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück ausgetreten. Dazu hat ein Defekt an der Anlage geführt. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für Schäden durch Fogging. „Fogging“ ist ein Niederschlag von Schwarzstaub in Wohnungen, zu dem es ohne die oben beschriebenen Geschehnisse kommt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch eine dauernde oder allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

3.2.24 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

- a. Bei der Außenversicherung (siehe A 1.2.2) leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die aus Kraftfahrzeugen gestohlen werden. Voraussetzung ist, dass das Kraftfahrzeug verschlossen war und aufgebrochen wurde.

Das Gleiche gilt für versicherte Sachen in Kabinen von Wassersportfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz besteht nur in der Europäischen Union einschließlich der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein.

Dem Aufbrechen steht es gleich, wenn falsche Schlüssel (siehe A 2.3.1 a. aa.) verwendet wurden. Oder wenn andere Werkzeuge benutzt wurden, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

- b. Wurde das ganze Kraftfahrzeug entwendet? Dann wenden wir zu Ihren Gunsten folgende Beweiserleichterung an: Die Totalentwendung gilt als bewiesen, wenn der Kfz-Versicherer die Entschädigungspflicht im Rahmen der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Kasko) anerkannt hat.

- c. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern. Ausnahme: Wohnwagenanhänger.

Beim Aufbruch von Wohnmobilen und Campingfahrzeugen bzw. -wagen gilt: Wir zahlen nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Campingversicherung).

Nicht versichert sind: Wertsachen (siehe A 1.1.1 b.), Foto-, Film- oder Videokameras, Mobiltelefone und Navigationsgeräte, EDV- und sonstige elektrische oder elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

3.2.25 Beruflich und gewerblich genutzte Sachen

- a. Versichert sind auch:
- Handelswaren.
 - Musterkollektionen.
 - Selbst hergestellte Sachen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die Sachen in einem Raum am Versicherungsort befinden. Das darf auch ein Raum sein, den Sie ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen. Der Raum muss nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung betreten werden können. Sie müssen diese Räumlichkeiten aber bei der Berechnung Ihrer Wohnfläche berücksichtigen.

- b. Für die unter a. genannten Sachen besteht kein Außenversicherungsschutz nach A 1.2.2.

- c. Die Erweiterung des Versicherungsorts nach a. gilt auch für Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände nach A 1.1.1 a..

- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 € begrenzt. Wir zahlen aber nur, soweit kein Anspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

3.2.26 Datenrettungskosten

- a. Wir ersetzen auch Datenrettungskosten, die infolge eines Versicherungsfalls notwendig wurden und Ihnen tatsächlich entstanden sind. „Datenrettungskosten“ sind Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Dazu zählen auch die Kosten für einen erfolglosen Datenrettungsversuch.

Voraussetzungen sind: Es handelt sich um Daten oder Programme, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Die Daten oder Programme sind durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung am Datenträger verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar. Dazu hat ein Versicherungsfall geführt, der sich am Versicherungsort ereignet hat.

- b. In folgenden Fällen übernehmen wir die Datenrettungskosten nicht:
- Wenn Sie die Daten bzw. Programme zusätzlich auf einem anderen Medium vorhalten (bspw. einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium).
 - Wenn Sie zur Nutzung der Daten bzw. Programme nicht berechtigt sind (bspw. bei Raubkopien oder bei Daten strafrechtlich relevanten Inhalts).

Außerdem leisten wir nicht für die Wiederbeschaffung der Daten bzw. einen erneuten Lizenzwerb.

- c. Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung bis zu 1.000€ je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten oder Programme garantieren wir nicht.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung nicht.

3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind*.

3.3.1 Fahrraddiebstahl

- a. Für Fahrräder und Fahrradanhänger, die zum versicherten Hausrat gehören, haben Sie auch bei Schäden durch Diebstahl Versicherungsschutz. Das schließt Pedelecs mit ein, die nicht versicherungspflichtig sind. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- b. Für Sachen, die mit dem Fahrrad oder Anhänger lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, gilt: Wir ersetzen sie nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad oder Anhänger gestohlen worden sind.
- c. Wenn Sie das Fahrrad abstellen, müssen Sie das Fahrrad mit einem verkehrsüblichen Schloss sichern. Das Gleiche gilt für den Anhänger. Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Sie können aber eine höhere Entschädigungsgrenze mit uns vereinbaren.

3.3.2 Hausrat PLUS (HR PLUS)

a. Hausrat in Ferienhäusern:

Versicherungsschutz haben Sie auch für Hausrat, den Sie dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung in folgenden Gebäuden aufbewahren: Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberghäusern und Datschen sowie sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden.

Welche Gefahren und Schäden versichert sind, ergibt sich aus A 2.

Keinen Versicherungsschutz haben Sie dort gegen weitere Elementargefahren. Das gilt auch dann, wenn dies für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.

Nicht versichert sind dort Wertsachen nach A 1.1.1 b..

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000€ begrenzt.

b. Sachen in Bankschließfächern:

Versicherte Hausratsachen, die Sie in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahren, sind wie folgt versichert: Sie haben dafür unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz (A 1.2.2). Für Bargeld bleibt es aber bei der zeitlichen Grenze nach A 1.2.2. a..

c. Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen:

Sportausrüstungen, die Sie dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahren, sind wie folgt versichert: Sie haben dafür unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz (A 1.2.2).

Der Versicherungsschutz besteht aber nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000€ begrenzt.

d. Hausrat für unterwegs:

aa. Für Reisegepäck haben Sie Außenversicherungsschutz auch gegen folgende Gefahren:

- Diebstahl – ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus Kraftfahrzeugen;
- Transportmittelunfall, wenn Ihr Reisegepäck mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln transportiert wird;
- Abhandenkommen, wenn sich Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

bb. Reisegepäck sind folgende Sachen des persönlichen Reisebedarfs: Dinge, die Sie während einer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen. Erfasst sind auch Dinge, die Sie durch ein übliches Transportmittel (bspw. Bahn, Flugzeug) befördern lassen.

Versichert sind Reisen von mindestens zwei Kalendertagen.

Unabhängig von der Dauer gelten folgende Fahrten nicht als Reisen:

- Fahrten innerhalb des Wohnorts;
- Fahrten zur und von der regelmäßigen Arbeitsstätte;
- Fahrten zum eigenen Wochenendgrundstück und zurück und der dortige Aufenthalt; Fahrten zur eigenen Wochenendwohnung und zurück und der dortige Aufenthalt.

cc. Nicht versichert sind Wertsachen nach A 1.1.1 b., Gutscheine, Fahrkarten, Schecks und Sammlungen jeglicher Art.

dd. Nicht versichert sind außerdem folgende Schäden und Schadenursachen:

- Schrammen und dergleichen an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.
- Mängel in der Verpackung, in der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen.
- Verlieren, Stehen- und Liegenlassen.
- Abhandenkommen außerhalb des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens.
- Taschendiebstahl.
- Transportverzögerungen.

ee. Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe aa. 3. Spiegelstrich), ist die Entschädigung je Versicherungsfall folgendermaßen begrenzt:

- Auf 250€ für elektrische/elektronische (auch batteriebetriebene) Geräte einschließlich Zubehör. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör fallen nicht unter diese Entschädigungsgrenze.
- Auf 250€ für Brillen.

ff. Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe aa. 3. Spiegelstrich), oder wird es gestohlen (siehe aa. 1. Spiegelstrich), müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen: Die Entschädigung wird dann je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100€ gekürzt.

e. Trickdiebstahl:

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Sie Opfer eines Trickdiebstahls werden.

Trickdiebstahl liegt in folgenden Fällen vor:

aa. Diebe lenken Sie ab oder überraschen Sie. Dabei nehmen sie Ihnen Sachen, die Sie am Körper tragen, blitzschnell weg, sodass Sie keine Möglichkeit haben, Widerstand zu leisten. Werden Sachen zunächst unbemerkt entwendet (Taschendiebstahl), leisten wir nicht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Trickdiebstahl an einer der folgenden Personen verübt wird: An einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Oder an einer Person, die versicherte Sachen mit Ihrer Zustimmung besitzt.

bb. Diebe täuschen Sie, um in Ihre Wohnung zu gelangen und entwenden dort versicherte Wertsachen (siehe A 1.1.1 b.).

Versicherungsschutz besteht auch, wenn zu diesem Zweck eine der folgenden Personen getäuscht wird: Eine Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Oder eine Person, die mit Ihrer Zustimmung in der versicherten Wohnung anwesend ist.

Im Fall eines Trickdiebstahls nach bb. ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2.000€ begrenzt.

f. Innere Unruhen:

aa. Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen. Das gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit Straftaten wie Landfriedensbruch.

Innere Unruhen liegen vor, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Zahlenmäßig erhebliche Teile der Bevölkerung geraten in einer Weise in Bewegung, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. Dabei verüben sie mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen.

bb. Schäden durch Kernenergie bleiben ausgeschlossen.

Sie erhalten von uns keine Entschädigung, soweit Sie einen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch haben. Das gilt auch dann, wenn dieser lediglich hilfsweise besteht.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?

1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?

* siehe Antrag und Versicherungsschein

Versicherungswert:

- a. Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsrechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dabei berücksichtigen wir auch einen Technologiefortschritt.

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Falls Sachen in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß zu verwenden sind, gilt: Versicherungswert ist der Verkaufspreis, den Sie dafür erzielen können (gemeiner Wert).

Sofern die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, gilt: Bei Ermittlung des Versicherungswerts dieser Sachen werden höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Besondere Regelungen gelten im Fall einer Unterversicherung (siehe B 1.1.3).

Versicherungssumme:

- b. Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, bis zu dem wir Sie für versicherte Sachen entschädigen.

Die Versicherungssumme sollte dem Neuwert Ihres Hausrats entsprechen. Ist sie zu niedrig, drohen Ihnen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung (siehe hierzu auch B 1.1.3).

Die Versicherungssumme zum Schadenzeitpunkt erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10%. Wenn Sie die Hausratversicherung mit Unterversicherungsverzicht vereinbart haben, erhöht sich der Vorsorgebetrag um weitere 10% auf insgesamt 20%.

1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?

Wie sich die Entschädigung berechnet, hängt davon ab, was mit den betroffenen Sachen geschehen ist: Ob sie zerstört wurden oder abhandengekommen sind, oder ob sie beschädigt wurden.

- a. Bei zerstörten oder abhandengekommenen Hausratsachen ersetzen wir den Versicherungswert, den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten.
- b. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten einer Reparatur. Hinzugerechnet wird eine Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist. Höchstens wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.

Restwerte werden angerechnet.

Wenn die Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags vollständig ausgeschöpft ist, gilt: Für versicherte Kosten stehen Ihnen weitere 10% dieser Summe (d. h. der vereinbarten Versicherungssumme plus Vorsorgebetrag) zur Verfügung.

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (A 3.1) gelten B 1.1.1, B 1.1.2 und B 1.1.3 entsprechend.

Falls Ihr Hausrat unterversichert ist, nehmen wir Kürzungen vor (siehe B 1.1.3).

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht wurden, ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

1.1.3 Was ist eine Unterversicherung? Welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?

Begriff:

- a. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls.

Folgen:

- b. Wenn Sie unterversichert sind, kürzen wir die nach B 1.1.1 und B 1.1.2 ermittelte Entschädigung. Sie erhalten dann nur einen Teil Ihres Schadens ersetzt. Wir entschädigen Sie in Höhe desjenigen Betrags, der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Gekürzt wird nach folgender Berechnungsformel:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Den bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzenden Gesamtbetrag des Schadens ermitteln wir ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen. Für die Höhe der Entschädigung finden die jeweiligen Grenzen aber Anwendung.

Vermeidung:

- c. Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats genau ermitteln und regelmäßig überprüfen.

1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie? Wann gilt er?

Begriff und Vorteil:

- a. Ist ein Unterversicherungsverzicht vereinbart, verzichten wir im Versicherungsfall darauf, die Leistung wegen Unterversicherung zu kürzen. Die Regelung in B 1.1.3 b. wenden wir dann nicht an.

Geltung:

- b. Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbaren*.

Er entfällt, wenn eine weitere Hausratversicherung für die versicherte Wohnung besteht.

In folgenden Fällen können wir den Unterversicherungsverzicht kündigen: Wenn Sie Ihre Wohnung wechseln oder einer Anpassung der Versicherungssumme widersprechen (siehe B 4.1.2 d. und B 5.3.3).

Sie können verlangen, dass die Vereinbarung über den Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Wir dürfen das auch.

Tun Sie das, ist Ihre Erklärung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugeht. Verlangen wir, dass die Vereinbarung entfällt, muss Ihnen unsere Erklärung spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugegangen sein.

Nehmen wir dieses Recht wahr, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung können Sie mit sofortiger Wirkung aussprechen, oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Dafür haben Sie einen Monat Zeit, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

1.1.5 Was ist eine Überversicherung?

Begriff:

- a. Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert (siehe B 1.1.1) erheblich übersteigt.

Folgen:

- b. Weil die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt ist, hat eine Überversicherung für Sie keinen Vorteil.

Wenn Sie die Überversicherung abgeschlossen haben, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung:

- c. Um eine Überversicherung zu beseitigen, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Uns steht das gleiche Recht zu. Sobald uns Ihr Herabsetzungsverlangen zugeht (oder Ihnen unseres), passen wir den Beitrag entsprechend an.

1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?

Begriff:

- a. Zu einer Mehrfachversicherung kann es kommen, wenn ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert ist. Von „Mehrfachversicherung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn einer der folgenden zwei Fälle vorliegt:

- Die Versicherungssummen übersteigen zusammen den Versicherungswert.
- Aus anderen Gründen übersteigen die Entschädigungen, die jeder Versicherer ohne die andere Versicherung zahlen müsste, in ihrer Summe den Gesamtschaden.

Folgen:

- b. Bei einer Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat den Betrag zu zahlen, den er nach seinem Vertrag leisten muss. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Wenn Sie aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, schmälert das den Anspruch aus diesem Vertrag. Das gilt auch, wenn bei einer Versicherung für fremde Rechnung der Versicherte die Entschädigung erhält.

Aus allen Verträgen zusammen muss dann maximal in Höhe des folgenden Betrags geleistet werden: Des Entschädigungsbetrags, den Sie erhalten hätten, wenn Sie den Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben hätten.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart? Dann ermäßigt sich der Anspruch dergestalt, dass aus allen Verträgen zusammen maximal in Höhe des folgenden Betrags geleistet werden muss: Des Entschädigungsbetrags, den Sie erhalten hätten, wenn Sie den Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben hätten.

* siehe Antrag und Versicherungsschein

Wenn Sie eine Mehrfachversicherung abgeschlossen haben, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt: Jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag ist nichtig.

Uns steht der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung:

c. Haben Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen?

Dann können Sie Folgendes verlangen:

- Entweder, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.
- Oder, dass die Versicherungssumme auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Der Beitrag vermindert sich dabei im Verhältnis zur Versicherungssumme.

Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungswunsch zugeht.

Das gilt entsprechend, wenn Sie eine Herabsetzung der Versicherungssumme wünschen.

Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nachträglich gesunken ist. Trifft dies zu, und sind die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig geschlossen worden, oder im Einvernehmen der Versicherer? Dann können Sie nur verlangen, dass die Versicherungssummen und Beiträge verhältnismäßig herabgesetzt werden.

1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB). Er beträgt mindestens aber 4 % und höchstens 6 % Zinsen pro Jahr. Dies ist ohne Bedeutung, soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt: Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehalten (Hemmung).

1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

In folgenden Fällen können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten:

- a. Es bestehen Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung.
- b. Gegen Sie oder Ihren Repräsentanten läuft ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren anlässlich dieses Versicherungsfalls.

1.3 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können Sie von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem besonderen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Sie wählen dann Ihren eigenen Sachverständigen, für den Sie auch die Kosten tragen müssen. Ebenso bestellen wir einen Sachverständigen, der für uns tätig wird und für den wir die Kosten übernehmen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger als Obmann. Diesen Obmann haben die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens benannt. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Sofern Sie ein solches Sachverständigenverfahren wünschen, gelten für dessen weitere Einzelheiten folgende Regelungen: A 3.2.14, die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen, die wir auf deren Basis mit Ihnen treffen werden.

1.4 Was ist im Versicherungsfall bei wiedererlangten Sachen zu beachten?

1.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wurde ermittelt, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

1.4.2 Was gilt, wenn Sie Sachen vor Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?

Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangen, bevor wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, gilt: Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns die Sache

innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Tun Sie das nicht und haben wir bereits eine Teilentschädigung dafür geleistet, gilt: Sie müssen uns diese bis zur Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert), anteilig zurückzahlen. Sofern wir zwischenzeitlich die volle Entschädigung für diese Sache geleistet haben, ist diese in voller Höhe des Gemeinwerts zurückzuzahlen.

1.4.3 Was gilt, wenn Sie Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?

Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangen, nachdem wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, können Sie wählen: Entweder Sie zahlen uns die Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert) zurück. Oder Sie stellen uns die Sache zur Verfügung. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, wählen wir.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: Innerhalb von zwei Wochen.

Etwas anderes gilt, wenn der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen abweicht. Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann das für Sie bedeuten:

Rücktritt:

- a. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.

Leistungsfreiheit:

- b. Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie folgendermaßen auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben:
 - Durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder
 - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein.Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, werden wir im Versicherungsfall leisten.

2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kommen Sie ohne Mahnung in Verzug. Vorausgesetzt, Sie haben es zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist.

Das kann für Sie bedeuten:

Schadenersatz:

- a. Wir können Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist, dass Sie mit der Zahlung in Verzug sind. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

- b. Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Die Mahnung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass wir leistungsfrei sind und Ihnen kündigen

können, wenn Sie die Frist versäumen. Außerdem ist die Mahnung nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffern. Sind Sie nach Fristablauf mit nur einem dieser Beträge in Verzug, bedeutet das:

- aa. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn ab diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eintritt (Leistungsfreiheit).
- bb. Wir können den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (Kündigungsrecht).

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung zahlen, wird die Kündigung unwirksam. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Zahlung eintreten, bleiben wir aber leistungsfrei (siehe aa.).

2.3 Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?

Haben Sie mit uns das Lastschriftverfahren für Ihr Konto vereinbart, gilt:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung ist auch in folgendem Fall noch rechtzeitig:

- Sie haben nicht zu verantworten, dass wir den fälligen Beitrag nicht einziehen konnten, und
- Sie zahlen unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung.

Wenn Sie es zu verantworten haben, dass wir nicht einziehen konnten, haben wir folgendes Recht: Wir können verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.4 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.5.1 Was gilt grundsätzlich?

- a. Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- b. Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt (C 1.3), steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu: Wir haben Anspruch auf Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

- a. Widerrufen Sie, müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

Rücktritt:

- b. Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

- c. Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Fehlendes versichertes Interesse:

- d. Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht mehr? Oder haben Sie eine Versicherung für ein künftiges Interesse abgeschlossen, das erst gar nicht entstanden ist? Dann müssen Sie den Beitrag nicht zahlen.

Haben Sie aber ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?

3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass Folgendes wahrscheinlicher wird: Der Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- a. Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- b. Anlässlich eines Wohnungswechsels ändert sich ein Umstand, nach dem wir im Antrag gefragt haben.
- c. Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, bleibt länger als 6 Monate unbewohnt. Sie wird auch nicht beaufsichtigt, oder ist in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- d. Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt in folgenden Fällen nicht vor: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder soll nach den Umständen als mitversichert gelten. Beispiel: an der Außenseite des Gebäudes wurde ein Gerüst aufgestellt.

3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a. Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie Folgendes nicht tun, ohne vorher unsere Zustimmung eingeholt zu haben: Sie dürfen keine Gefahrerhöhung vornehmen. Sie dürfen auch nicht gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- b. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet, und erkennen Sie dies nachträglich, gilt: Sie müssen uns diese unverzüglich anzeigen.
- c. Für eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, gilt: Sie müssen uns diese unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

Kündigung:

- a. Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.1.2 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Auch wenn uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. bekannt wird, können wir den Vertrag kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Vertragsanpassung:

- b. Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen: Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet. Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Das können Sie auch dann, wenn wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Leistungsfreiheit:

- c. aa. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 a. der Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.1.2 a. vorsätzlich verletzt haben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Wenn Sie diese Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht zur Kürzung ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- bb. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. ein Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. vorsätzlich verletzt haben, sind wir leistungsfrei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Anzeigepflicht gilt aa. Satz 3 bis 6 entsprechend.

Das gilt jeweils aber nur für Versicherungsfälle, die später als einen Monat nach folgendem Zeitpunkt eintreten: Dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen.

Unsere Leistungspflicht bleibt in folgendem Fall bestehen: Wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- cc. Unsere Leistungspflicht bleibt außerdem insoweit bestehen, als eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

– Sie weisen nach, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.

– Zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls ist die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

– Statt der Kündigung verlangen wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag (siehe B 3.1.3 b.).

3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?

Unser Kündigungsrecht (B 3.1.3 a.) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir das nicht, erlischt es. Das Gleiche gilt für unser Recht zur Vertragsanpassung (B 3.1.3 b.).

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

a. Halten Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ein.

b. Beheizen Sie die Wohnung in der kalten Jahreszeit. Wenn Sie die Wohnung nicht beheizen, müssen Sie alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

c. Halten Sie wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit, um Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden zu vermeiden. Dafür müssen Sie als Gebäudeeigentümer sorgen – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet sind.

3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.2.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls;
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- a. Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.

- b. Zeigen Sie uns den Schaden unverzüglich an, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.

- c. Holen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.

- d. Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar.

- e. Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an.

- f. Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der Sachen ein, die abhandengekommen sind.

- g. Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren. Das kann z. B. durch Fotos geschehen. Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben.

- h. Erteilen Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Textform tun. Das Gleiche gilt für Auskünfte, die zur Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind.

Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, und über den Umfang der Entschädigungspflicht.

- i. Legen Sie uns alle angeforderten Belege vor, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist. Sämtliche von Ihnen eingereichten Unterlagen werden unser Eigentum.

- j. Leiten Sie für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere unverzüglich das Aufgebotsverfahren ein. Das Gleiche gilt für sonstige aufgebotsfähige Urkunden. Wahren Sie etwaige sonstige Rechte. Insbesondere müssen Sie abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.1 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.3.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls;
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Wenn Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

Wenn Sie abhandengekommene Sachen der Polizei nicht oder nicht unverzüglich angezeigt haben, gilt: Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bezieht sich nur auf diese Sachen.

4. Was passiert mit der Hausratversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?

4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Sie Ihre Wohnung wechseln, müssen Sie uns das spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Gleichzeitig haben Sie uns Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Der Umzug beginnt in dem Augenblick, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in Ihre neue Wohnung gebracht werden.

4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Grundsatz:

- a. Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihr neues Zuhause über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, längstens aber für zwei Monate seit Umzugsbeginn.

Sie behalten neben der neuen auch Ihre bisherige Wohnung bei? Dann geht der Versicherungsschutz nur auf die neue Wohnung über, wenn Sie diese in derselben Weise nutzen wie die bisherige. Auch in diesem Fall besteht für längstens zwei Monate seit Umzugsbeginn für beide Wohnungen Versicherungsschutz.

Ausnahme Elementarschadenversicherung:

- b. Der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren geht bei einem Wohnungswechsel nicht auf die neue Wohnung über. Bei Bedarf müssen Sie ihn neu mit uns vereinbaren. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Ausnahme Umzug ins Ausland:

- c. Ihre neue Wohnung liegt nicht in der Bundesrepublik Deutschland? Dann geht der Versicherungsschutz nicht auf sie über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Wohnungswechsel und Unterversicherungsverzicht:

- d. Wenn Sie einen Unterversicherungsverzicht (B 1.1.4) mit uns vereinbart haben, gilt dieser ab Umzugsbeginn auch für Ihre neue Wohnung. Bitte beachten Sie aber: Unsere Höchstentschädigung bleibt dabei auf die bisher vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Informieren Sie uns deshalb über eine Veränderung Ihrer Wohnfläche (B 4.1.1) oder den Zukauf von Hausrat. Nur dann können wir den Vertrag an die tatsächlichen Umstände anpassen. Bei einem Totalschaden könnte es sonst passieren, dass Sie diesen nicht vollständig ersetzt bekommen.

Wenn Sie Ihre Hausratversicherung nicht an die Gegebenheiten der neuen Wohnung anpassen, gilt: Wir können den Unterversicherungsverzicht zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Unsere Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugeht.

4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?

Bei einem Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es kommen dann unsere Tarifbestimmungen zur Anwendung, die für den Ort der neuen Wohnung gelten.

Erhöht sich deswegen der Beitrag, können Sie den Vertrag kündigen. Das muss spätestens innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung zugegangen ist. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir den Beitrag noch beanspruchen. Haben Sie uns den Wohnungswechsel spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt und die neue Wohnfläche in Quadratmetern mitgeteilt, gilt Folgendes: Sie schulden uns den anteiligen Beitrag nur in der Höhe, die für die bisherige Wohnung maßgeblich war.

4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner trennen?

Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie der Versicherungsnehmer, gilt: Versicherungsort ist Ihre neue Wohnung. Aber auch Ihre bisherige Ehemwohnung gilt noch als Versicherungsort, wenn Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt.

Das setzt voraus, dass Sie Ihren Vertrag zunächst nicht ändern. Dann besteht ab Ihrem Auszug Versicherungsschutz für Ihre bisherige Wohnung noch für volle drei Monate über die nächste Hauptfälligkeit hinaus. Danach haben Sie Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Diese Bestimmung wenden wir auch zugunsten von eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften an. Das setzt aber voraus, dass beide Partner am bisherigen Versicherungsort gemeldet sind.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat, gilt: Für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung) genügt es, wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?

5.1 Wann passen wir die Beiträge an?

5.1.1 Wann überprüfen wir die Beiträge?

Einmal im Kalenderjahr überprüfen wir die Beiträge von bestehenden Verträgen. Dazu sind wir berechtigt, aber auch verpflichtet. Zweck der Überprüfung ist, zu ermitteln, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Dadurch soll Folgendes sichergestellt werden:

- a. Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
b. Die Beiträge werden sachgemäß berechnet.
c. Das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (d. h. Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (d. h. Beitrag zahlen) bleibt erhalten.

5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?

Bei der Überprüfung gelten folgende Regeln:

- a. Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
b. Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
c. Wir dürfen nur folgende Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) berücksichtigen: Veränderungen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden.
Unverändert bleibt der Ansatz für Gewinn. Das gilt auch für individuelle Beitragszuschläge und -abschläge.

5.1.3 Welche Konsequenzen kann die Überprüfung haben?

Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, bedeutet das: Wir sind berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, bedeutet das: Wir sind verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

5.1.4 Wann ist die Anpassung begrenzt?

Wenn die nach B 5.1.1 bis B 5.1.3 ermittelten Beiträge höher sind als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, gilt: Wir können trotzdem höchstens Neuvertrags-Beiträge verlangen. Das setzt aber voraus, dass die Beitragsberechnungsmerkmale und der Umfang des Versicherungsschutzes von Bestands- und Neuverträgen gleich sind.

5.1.5 Wann wird die Anpassung wirksam?

Wir können die Anpassung erst für die nächste Versicherungsperiode vornehmen.

5.1.6 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach B 5.1.7 kündigen können.

5.1.7 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.2 Wann kann sich der Beitrag für die weiteren Elementargefahren ändern?

5.2.1 Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?

Für die Beitragsbemessung der weiteren Elementargefahren nach A 2.6.2 bis A 2.6.9 berücksichtigen wir statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems „ZÜRS“. „ZÜRS“ wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Es weist das Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko von Gebäuden aus. Zu diesem Zweck teilt es Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen ein.

5.2.2 Wann können die Beiträge angepasst werden?

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS, sind wir berechtigt, diese für alle Verträge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Umstufung in eine andere Zone kann dazu führen, dass sich Ihr Beitrag erhöht oder ermäßigt.

Wird Ihre Wohnung in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Elementarschadendeckung nach C 1.2 Absatz 2 kündigen.

5.2.3 Wann wird die Anpassung wirksam?

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

5.2.4 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach B 5.2.5 kündigen können.

5.2.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Führt eine Umstufung zu einer Erhöhung des Beitrags, haben Sie folgende Rechte: Sie können entweder den gesamten Vertrag kündigen, oder nur die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren. Die Kündigung wirkt dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.3 Wann passen wir die Versicherungssumme und den Beitrag an?

5.3.1 Wie wird angepasst?

Die Versicherungssumme wird jährlich angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Basis der Entwicklung eines bestimmten Preisindexes. Das ist der Index für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“. Er ist als Sondertabelle Bestandteil des Verbraucherpreisindexes (VPI) für Deutschland.

Mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder vermindert sich Ihre Versicherungssumme. Dies geschieht entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der genannte Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem Kalenderjahr davor verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Den Veränderungsprozentsatz runden wir auf eine ganze Zahl ab.

Die neue Versicherungssumme runden wir auf volle 500 € auf und geben sie Ihnen bekannt.

Aus der neuen Versicherungssumme berechnen wir den künftigen Beitrag.

5.3.2 Können Sie der Anpassung widersprechen?

Sie können der Anpassung der Versicherungssumme widersprechen. Dafür haben Sie einen Monat Zeit. Die Frist beginnt zu laufen, wenn Ihnen unsere Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Wir werden Sie auf die Frist hinweisen.

Wenn Sie in Schrift- oder Textform widersprechen, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden, um die Frist zu wahren. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

5.3.3 Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für den Unterversicherungsverzicht?

Wenn Sie der Anpassung widersprechen, behalten wir uns vor, den Unterversicherungsverzicht nach B 1.1.4 b. zu kündigen.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir die VHB anpassen?

5.4.1 Wann können wir anpassen?

In bestehenden Verträgen dürfen wir nur ausnahmsweise einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die ursprüngliche Regelung ist unwirksam geworden durch:
 - Eine Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen;
 - höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft;
 - Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind;
 - konkrete individuelle Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- b. Die Unwirksamkeit hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke muss das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stören.
- c. Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

5.4.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Nach B 5.4.1 geänderte Regelungen werden wir Ihnen schriftlich mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung

können Sie den Vertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam. Vorausgesetzt, wir haben Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungsdatum informiert und über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehrt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (B 2.1.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein. Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

Falls weitere Elementargefahren (A 2.6) versichert sind, können Sie diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das auch. Die Frist nach Satz 3 und 4 ist einzuhalten.

Das Gleiche gilt, wenn Sie Fahrraddiebstahl (A 3.3.1) oder den Haus- und Wohnungsschutzbrief (D) mitversichert haben.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Ist das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Beispiele:

- Sie werden in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen.
- Sie geben eine Zweit- oder Ferienwohnung auf.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

1.4 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?

Ist der Versicherungsnehmer verstorben? Dann endet der Vertrag, sobald wir Kenntnis davon erlangen, dass der Haushalt dauerhaft und vollständig aufgelöst worden ist. Längstens läuft der Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers noch für zwei Monate. Das gilt aber nicht, wenn ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt, wie es der Versicherungsnehmer getan hat. Dann besteht der Vertrag fort.

1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Wir dürfen das auch. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir die Entschädigung ausgezahlt oder abgelehnt haben, zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Kündigen wir, wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Bevor wir die Entschädigung an Sie zahlen, können wir den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – zu berücksichtigen: Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten, aber auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten. Soweit der Vertrag nicht nur Interessen des Versicherten umfasst, sondern auch von Ihnen, gilt: Sie müssen sich Verhalten und Kenntnis des Versicherten für Ihr Interesse nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an: Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden. Oder es war

ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

In folgendem Fall ist die Kenntnis des Versicherten aber zu berücksichtigen: Sie haben den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert.

3. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte an unsere Hauptverwaltung oder an die dafür zuständige Stelle. Welche das ist, finden Sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen.

4. Wann und wie können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten?

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000 *)

Fax 0800 3699000 *)

*) kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die für Verbraucher kostenfrei arbeitet. Ziel ist die außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen (siehe C 5.).

5. Welches Gericht ist zuständig?

5.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

5.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

6. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Haus- und Wohnungsschutzbrief

Leistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringen wir nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind*. Mit dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gewähren wir Ihnen bestimmte Hilfsleistungen für den Notfall. Sie sind in Art und Umfang im Folgenden näher beschrieben. Instandhaltung und Wartung von Geräten und Installationen Ihres Haushalts gehören nicht dazu. Unsere Hilfsleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

Um unsere Verpflichtungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief zu erfüllen, setzen wir qualifizierte Dienstleister ein.

Wir können unseren Verpflichtungen nur dann in vollem Umfang nachkommen, wenn Sie uns auch die Organisation der beanspruchten Hilfsleistung überlassen.

Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: 069 66 555 11.

Wenn Sie das nicht tun, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

1. Wer zählt zu den versicherten Personen?

Versicherungsschutz haben Sie, aber auch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für diese Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?

Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Dabei spielt es keine Rolle, ob das eine Mietwohnung, eine Eigentumswohnung oder ein gemietetes oder selbst genutztes

Einfamilienhaus ist. Wenn Sie ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bewohnen, besteht auch für die Einliegerwohnung Versicherungsschutz. Das setzt aber voraus, dass die Einliegerwohnung keinen separaten Hauseingang hat.

Zur versicherten Wohnung zählen auch zugehörige Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen. Davon ausgenommen sind Stellplätze in Sammelgaragen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihre Wohnung in Deutschland liegt.

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue, selbst genutzte Wohnung über. Liegt Ihre neue Wohnung im Ausland, endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug dorthin.

3. Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Für die unter D 4.1 bis D 4.11 genannten Leistungen tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu maximal 500 €.

Je Versicherungsjahr übernehmen wir für alle Versicherungsfälle nach D 4.1 bis D 4.11 Kosten in Höhe von maximal 1.500 €. Kosten für die Kinderbetreuung im Notfall (D 4.12) sowie für das Dokumentendepot (D 4.13) fallen nicht unter diese Jahreshöchstleistung.

4. Welche Leistungen werden erbracht?

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung? Wir erbringen folgende Leistungen:

4.1 Schlüsseldienst im Notfall

4.1.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Voraussetzung ist, dass Sie aus einem der folgenden Gründe nicht in die versicherte Wohnung gelangen können:

- a. Der Schlüssel für Ihre Wohnungstür ist abgebrochen oder abhandengekommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Ihren Schlüssel im In- oder Ausland verloren haben.
- b. Das Schloss Ihrer Wohnungstür ist defekt.
- c. Sie haben sich versehentlich ausgesperrt.

Wir leisten auch dann, wenn Sie sich unverschuldet oder versehentlich in der Wohnung eingesperrt haben und diese nicht verlassen können.

4.1.2 Wir übernehmen die Kosten dafür, dass der Schlüsseldienst die Wohnungstür öffnet. Falls das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, übernehmen wir auch die Kosten für ein provisorisches Schloss. Insgesamt stehen aber maximal 500 € je Versicherungsfall zur Verfügung.

4.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall

4.2.1 Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma unter folgenden Voraussetzungen: In der versicherten Wohnung sind Abflussrohre verstopft. Die Verstopfung kann nicht ohne einen Fachmann beseitigt werden. Es handelt sich um Rohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen.

4.2.2 Wir übernehmen die Kosten, um die Rohrverstopfung zu beheben, bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.2.3 In folgenden Fällen übernehmen wir weder Kosten noch Organisation:

- a. Die Rohrverstopfung war bereits vor Vertragsbeginn vorhanden.
- b. Die Ursache für die Rohrverstopfung liegt für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung.

4.3 Sanitär-Installateur-Service im Notfall

4.3.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebs unter folgenden Voraussetzungen: In Ihrer Wohnung kann das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden, oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen. Dazu hat ein Defekt an einer der folgenden Einrichtungen geführt: An einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder des Urinals, oder am Haupthahn der versicherten Wohnung.

4.3.2 Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben, bis zu 500 € je Versicherungsfall. Materialkosten übernehmen wir nicht.

4.3.3 Für folgende Leistungen übernehmen wir weder Kosten noch Organisation:

- a. Für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
- b. Für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

4.4 Elektro-Installateur-Service im Notfall

4.4.1 Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung.

4.4.2 Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben, bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.4.3 Für folgende Leistungen übernehmen wir weder Kosten noch Organisation:

* siehe Antrag und Versicherungsschein

- a. Für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten. Dazu gehören unter anderem: Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herde, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Lampen samt Leuchtmitteln, Computer, Telefonanlagen, Fernsehgeräte, Stereoanlagen, Video- und DVD-Player.
- b. Für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.
- c. Für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

4.5 Heizungs-Installateur-Service im Notfall

- 4.5.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebs unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Heizkörper in der versicherten Wohnung können wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden.
 - b. Heizkörper in der versicherten Wohnung müssen auf Grund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden.
- 4.5.2 Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben, bis zu 500 € je Versicherungsfall. Materialkosten übernehmen wir nicht.
- 4.5.3 Für folgende Leistungen übernehmen wir weder Kosten noch Organisation:
 - a. Für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
 - b. Für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren.

4.6 Notheizung

- 4.6.1 Wir sorgen für eine Notheizung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt. Dafür stellen wir Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung. Der Anspruch setzt voraus, dass eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (D 4.5) nicht möglich ist.
- 4.6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu 500 € je Versicherungsfall.
- 4.6.3 Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen, ersetzen wir nicht.

4.7 Schädlingsbekämpfung

- 4.7.1 Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Voraussetzung ist, dass der Befall ein Ausmaß hat, das nur durch einen Fachmann beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten ausschließlich folgende Tiere: Ratten, Mäuse, Schaben (bspw. Kakerlaken), Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 4.7.2 Die Kosten für die Schädlingsbekämpfung übernehmen wir bis zu 500 € je Versicherungsfall.
- 4.7.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn Sie schon vor Vertragsbeginn hätten erkennen können, dass Ihre Wohnung von Schädlingen befallen ist.

4.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- 4.8.1 Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich am Versicherungsort (D 2.) befinden.

Versicherungsschutz dafür haben Sie auch bei im dazugehörenden Garten befindlichen Wespen-, Hornissen- und Bienennestern.
- 4.8.2 Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500 € je Versicherungsfall.
- 4.8.3 In folgendem Fall übernehmen wir weder Kosten noch Organisation: Aus rechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest zu entfernen, oder es umzusiedeln. Das können bspw. Gründe des Artenschutzes sein.

4.9 Datenrettung

- 4.9.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma.

Voraussetzungen dafür sind: Es handelt sich um Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Die Daten sind durch einen Defekt an einem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar. Der Datenträger muss das Eigentum einer versicherten Person sein.
- 4.9.2 Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 € je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.

4.9.3 Für folgende Fälle übernehmen wir weder Kosten noch Organisation:

- a. Für die Wiederbeschaffung der Daten.
- b. Für einen erneuten Lizenzerwerb.
- c. Für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium vorhalten. Das kann z. B. ein Rücksicherungs- oder Installationsmedium sein.
- d. Für die Rettung von Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalt, oder von Daten, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

4.10 Psychologische Erstberatung

- 4.10.1 Wünschen Sie wegen eines Einbruchs in die von Ihnen bewohnte Wohnung oder Ihr selbst genutztes Einfamilienhaus psychologischen Rat? Oder wegen eines Raubs, der an Ihnen verübt wurde? Dann organisieren wir ein erstes telefonisches Gespräch mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten.

Möchten Sie weitergehende Hilfe eines Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen? Dann erhalten Sie Kontaktadressen von Psychologen oder Psychotherapeuten. Die Kosten für deren Behandlung müssen Sie aber selbst tragen.
- 4.10.2 Wir übernehmen die Kosten für das telefonische Erstgespräch bis zu 500 € je Versicherungsfall.
- 4.10.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn sich der Einbruch oder der Raub schon vor Beginn des Versicherungsschutzes nach D ereignet haben.

4.11 Unterbringung von Tieren im Notfall

- 4.11.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung folgender Tiere, die in Ihrem Haushalt leben: Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel.

Voraussetzungen dafür sind: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Tiere zu betreuen. Eine andere versicherte Person, die das leisten könnte, steht nicht zur Verfügung. Wir sind darauf angewiesen, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden. Nur dann können wir unsere Leistung erbringen.

Wir bringen Ihre Tiere in einer Tierpension oder einem Tierheim unter.
- 4.11.2 Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500 € je Versicherungsfall.
- 4.11.3 Werden Ihre Tiere von einer dritten Person betreut, weil ein Notfall nach D 4.11.1 eingetreten ist? Dann besteht der Anspruch nach D 4.11.1 auch, wenn diese Person ausfällt.

4.12 Kinderbetreuung im Notfall

- 4.12.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben.

Voraussetzungen dafür sind: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Kinder zu betreuen. Eine andere versicherte Person, die das leisten könnte, steht nicht zur Verfügung.

Wir betreuen die Kinder bis zu 48 Stunden. Nach Möglichkeit geschieht dies in der versicherten Wohnung. Unsere Leistungen enden schon vorher, wenn bspw. ein Verwandter die Betreuung übernehmen kann.
- 4.12.2 Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- 4.12.3 Werden Ihre Kinder von einer dritten Person betreut, weil ein Notfall nach D 4.12.1 eingetreten ist? Dann besteht der Anspruch nach D 4.12.1 auch, wenn diese Person ausfällt.

4.13 Dokumentendepot

Wir archivieren auf Ihren Wunsch Kopien von wichtigen Dokumenten (bis zu 20 DIN A4-Seiten). Kommen Ihre Originaldokumente abhanden, gilt: Wir stellen Ihnen die archivierten Kopien unverzüglich zur Verfügung, sobald Sie uns benachrichtigt haben. Dabei beachten wir die geltenden Datenschutzvorschriften.

Außerdem unterstützen wir Sie dabei, Ersatzdokumente zu beschaffen. Dazu nennen wir Ihnen die zuständigen Behörden und informieren Sie, welche Unterlagen Sie für die Ausstellung der Ersatzdokumente benötigen.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln. Die archivierten Kopien vernichten wir nach Beendigung des Vertrags.

5. Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?

- 5.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten Leistungen tragen wir in den vereinbarten Grenzen. Wir zahlen sie direkt an den Dienstleister.

- 5.2 Die Beträge, in deren Höhe wir für Leistungen nach D 4.1 bis D 4.11 aufgenommen, reichen nicht aus? Dann steht es Ihnen frei, den Dienstleister zu beauftragen, weitere Leistungen zu erbringen. Das gilt auch, wenn die Jahreshöchstleistung überschritten wird. In diesen Fällen stellt der Dienstleister Ihnen (oder der Person, die ihn beauftragt hat) den überschießenden Betrag in Rechnung.
- 5.3 Sofern sich unsere Leistung darauf beschränkt, dass wir einen Dienstleister benennen, übernehmen wir für dessen Leistung keine Haftung. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Dienstleister damit beauftragen, weitergehende Leistungen zu erbringen (siehe D 5.2).

6. Wann passen wir die Beiträge an?

Die Regelungen zur Beitragsanpassung unter B 5.1 gelten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief entsprechend. Einzelheiten dazu, wann und wie wir anpassen dürfen, finden Sie dort.

7. Wie kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief beendet werden?

Ihre Hausratversicherung ist der Hauptvertrag. Wenn sie endet, endet auch der Haus- und Wohnungsschutzbrief.

Sie können den Haus- und Wohnungsschutzbrief aber auch unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das auch. Es gelten die Fristen nach C 1.2.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Ganz ohne das berühmte „Kleingedruckte“ geht es leider nicht.

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (VHB). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen aber unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit. Also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das sehr kompliziert: Sie stellt darauf ab, dass die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt“ wurde. Dabei muss unbeachtet gelassen worden sein, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Ein grob fahrlässiges Verhalten setzt nach der Rechtsprechung zudem ein Fehlverhalten voraus, das „auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar“ ist. Dieses muss „ein gewöhnliches Maß erheblich“ übersteigen.

Beispiele: Sie lassen Kerzen auf einem Adventskranz unbeaufsichtigt brennen, während Sie im Nebenzimmer einen Spielfilm ansehen. In einem solchen Fall liegt in der Regel grobe Fahrlässigkeit vor. Oder wenn Sie ein gekipptes Fenster im Erdgeschoss nicht schließen, bevor Sie mehrere Stunden außer Haus gehen. Das macht es Einbrechern leichter, in Ihre Wohnung zu gelangen.

2. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So ist z. B. die versicherte Wohnung in der kalten Jahreszeit zu beheizen, um frostbedingten Leitungswasserschäden vorzubeugen. Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

3. Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur den Versicherungsnehmer – also Sie – als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, dem Versicherungsnehmer Sorgfaltspflichtverstöße auch anderer Personen anzulasten. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt? Dann ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt aber voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant. Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen. Ihre Einwirkungsmöglichkeiten müssen nahezu ausgeschlossen sein.

Zum anderen kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

4. Brand: Feuer, bestimmungsgemäßer Herd, Ausbreitungsfähigkeit aus eigener Kraft

Die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) definieren die versicherte Gefahr Brand folgendermaßen: „Brand ist ein Feuer mit folgenden Eigenschaften: Es ist ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden, oder es hat ihn verlassen. Zudem kann es sich aus eigener Kraft ausbreiten“.

Dazu möchten wir Ihnen ein paar Erklärungen an die Hand geben: Ein „Feuer“ setzt nicht zwangsläufig voraus, dass eine offene Flamme entsteht. Vielmehr genügt auch ein Glühen oder Glimmen. Als „bestimmungsgemäßer Herd“ des Feuers gelten Vorrichtungen oder Sachen, die dazu bestimmt sind, Feuer zu erzeugen, zu unterhalten oder einzugrenzen. Das kann ein Kochherd sein oder ein Kamin, aber auch ein Heizstrahler, eine Kerze oder sogar ein Streichholz. Diesen „Herd“ muss das Feuer entweder verlassen haben – oder es ist gleich ohne einen solchen entstanden, z. B. durch Selbstentzündung. Wichtig ist aber in beiden Fällen, dass das Feuer imstande sein muss, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Das heißt, die vorhandene Wärmeenergie des Feuers muss ausreichen, um selbstständig Sachen zu entzünden.

5. Vandalismus

Von „Vandalismus“ wird gesprochen, wenn der oder die Täter versicherte Sachen absichtlich zerstören oder beschädigen. Das Zerstören oder Beschädigen geschieht dabei um seiner selbst Willen. Sozusagen aus reiner Zerstörungswut, oder aus Freude am Kaputtmachen. Versichert ist in Ihrer Hausratversicherung der Vandalismus nach einem Einbruch. Beispiel: Täter brechen ein Fenster auf. Danach demolieren sie absichtlich das Mobiliar in Ihrer Wohnung.

6. Rückstau

Zu einem Rückstau kommt es, wenn Abwasser aus dem Rohrsystem in das Gebäude zurückgedrängt wird. Ursachen für Rückstau gibt es vielfältige. So können z. B. witterungsbedingte Umstände dafür verantwortlich sein, aber auch zu geringe Leitungsquerschnitte oder eine Rohrverstopfung.

Für die beiden letztgenannten Fälle haben Sie im Rahmen der Gefahr Leitungswasser Versicherungsschutz, wenn ausschließlich häusliche Abwässer austreten. Ist aber Regenwasser (mit) ausgetreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Rückstau, der auf Witterungsniederschlägen wie beispielsweise Starkregen beruht, können Sie über die Elementarschadendeckung einschließen. Das setzt aber voraus, dass Sie die Hausratversicherung Classic abgeschlossen haben. Das gilt auch für Rückstau, der dadurch verursacht wurde, dass oberirdische Gewässer über die Ufer getreten sind. „Oberirdische Gewässer“ sind bspw. Flüsse oder Seen.

7. Einfacher Diebstahl

Mit dem Begriff „einfacher Diebstahl“ umschreiben wir diejenigen Diebstahlsfälle, die weder Einbruchdiebstahl noch Raub im Sinne der Hausratversicherung sind. Kurz gesagt: Diebstahlsfälle, bei denen es der Dieb in der Regel besonders leicht hat. Grund dafür kann z. B. sein, dass er kein Schloss aufbrechen musste, um die Sachen entwenden zu können. Oder dass er Sachen wegnehmen konnte, ohne Gewalt gegen Personen anwenden zu müssen. Deswegen ist der einfache Diebstahl auch nur in bestimmten Fällen versichert. Der Einbruchdiebstahl dagegen gehört zu den üblicherweise versicherten Gefahren.

8. Textform

Für einige rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist bei der Textform eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail senden. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

9. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.

10. Unterversicherung

Sie sind unterversichert, wenn der tatsächliche Wert Ihres gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt. Ist die Unterversicherung erheblich, kürzen wir im Schadenfall unsere Entschädigungsleistung. Damit müssen Sie rechnen, sobald der Versicherungswert die Versicherungssumme (einschließlich Vorsorgebetrag) um mehr als 10 % übersteigt.

Wir kürzen proportional zur Unterversicherung. Das bedeutet: Wir nehmen auch dann Abzüge an der Entschädigung vor, wenn nur Teile Ihres Hausrats vom Schaden betroffen sind. Anders ausgedrückt: Bei einer Unterversicherung dürfen wir stets kürzen – ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden die Versicherungssumme erreicht oder nicht.

Zu einer Unterversicherung kann es leicht kommen. Zum Beispiel, weil Sie nicht alle versicherten Sachen berücksichtigen, wenn Sie den Wert Ihres Hausrats ermitteln. Oder Sie setzen Ihren Hausrat nur mit dessen Zeitwert an, d. h. mit dem aktuellen Wert.

Bitte bedenken Sie: Normalerweise erstatten wir den Betrag, den der vom Schaden betroffene Gegenstand im Neuzustand kostet. Grund dafür ist, dass er ja auch neu angeschafft werden muss. Daher sind die versicherten Sachen unabhängig von Zustand oder Alter grundsätzlich in Höhe ihres Neuwerts anzusetzen.

Wenn Sie eine Versicherungssumme von 700 € pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Das hat für Sie folgenden Vorteil: Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert als 700 € pro Quadratmeter? In diesem Fall sollten Sie eine höhere Versicherungssumme ansetzen. Denn bei einem Totalschaden könnte auch der Unterversicherungsverzicht Sie sonst nicht mehr effektiv schützen. Ihre Versicherungssumme reicht dann nicht aus, um den Schaden zu decken. Unser Wertermittlungsbogen kann Ihnen dabei helfen, den Wert Ihres Hausrats richtig einzustufen.